

Verkündungsblatt 4|2015

Ausgabedatum 10.03.2015

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover Seite 2

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover Seite 11

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Geschäftsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik Seite 12

Ordnung des Leibniz Forschungszentrums Energie 2050 (LiFE) Seite 14

Änderung der Institutsordnung des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA)
der Juristischen Fakultät Seite 18

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 04.03.2015 gemäß § 37 Abs. 3 NHG die nachfolgende Satzung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover genehmigt. Alle Änderungen treten für die Amtsperiode 2015/2016 in Kraft.

Satzung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

Satzung vom 21.04.2006

geändert durch Satzungsänderung vom 01.11.2010

geändert durch Satzungsänderung vom 10.03.2015

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Studierendenschaft

- (1) Die an der Leibniz Universität Hannover immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.
- (3) Der Studierendenschaft obliegt die Interessenvertretung der Studierenden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten.
- (2) Zu den eigenen Angelegenheiten der Studierendenschaft gehören insbesondere:
 - a. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse,
 - b. die Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Studierenden,
 - c. die Mitwirkung bei der Studierendenförderung,
 - d. Information ihrer Mitglieder zu studierenden- oder hochschulrelevanten Fragen,
 - e. die Pflege der regionalen, nationalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
 - f. die Unterstützung der musischen und kulturellen Interessen der Studierenden,
 - g. die Förderung des freiwilligen Studierendensports,
 - h. die Förderung der Frauen im Studium und an der Hochschule,
 - i. die Integration von ausländischen Studierenden sowie
 - j. die Förderung des Umweltschutzes an der Hochschule.
- (3) Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben fördert sie die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden.
- (4) In den akademischen Organen der Leibniz Universität Hannover wirkt die Studierendenschaft durch ihre VertreterInnen mit.
- (5) In den Organen des Studentenwerks wirkt die Studierendenschaft durch ihre VertreterInnen mit.
- (6) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Studierenden unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Alle Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Alle Studierenden haben nach Maßgabe der Satzung das Recht, in den Organen der Studierendenschaft und deren Ausschüssen mitzuwirken und von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Alle Studierenden sind verpflichtet einen finanziellen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die amts- und mandatstragenden Studierenden sind verpflichtet ihre Aufgaben satzungsgemäß und gewissenhaft durchzuführen.

§ 4 Arbeitsverträge mit Angestellten

- (1) Zwischen der Studierendenschaft und ihren Angestellten sind Arbeitsverträge abzuschließen, die insbesondere die Rechte und Pflichten der Beschäftigten bestimmen.
- (2) Die Arbeitsverträge bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Studierendenschaft bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden tariflichen Regelungen.
- (4) Die Angestellten der Studierendenschaft haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 - a. die Vollversammlung (VV),
 - b. der Studentische Rat (StuRa),
 - c. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 - d. der Ältestenrat,
 - e. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
 - f. die Fachschaftsräte (FSR),
 - g. die Fachgruppenvollversammlung (FGVV) und
 - h. die Fachräte (FR)
- (2) Besondere Organe der Studierendenschaft sind:
 - a. die AusländerInnenkommission,
 - b. das Frauenkollektiv und
 - c. das Sportreferat.

§ 6 Grundsätze aller Organe

- (1) Alle Beschlüsse der Studierendenschaftsorgane sind protokollarisch festzuhalten und in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (2) Die Sitzungen der Studierendenschaftsorgane sind hochschulöffentlich. Hochschulöffentlichkeit beinhaltet Rede- und Antragsrecht. In besonderen Fällen kann die Hochschulöffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs ausgeschlossen werden.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft sind keiner Partei, Organisation, Vereinigung, Glaubensrichtung oder Konfession, sondern ausschließlich der Studierendenschaft verpflichtet.
- (4) Ein Mandat kann nur ausgeübt werden, wenn Wählbarkeit vorliegt. Ist eine Wahl nicht mehr möglich, scheidet das Mitglied automatisch aus dem Organ aus.

§ 6a Beschlussfähigkeit aller Organe

- (1) Organe sind beschlussfähig, sofern nichts anderes bestimmt ist, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Organ gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Organs zurückgestellt worden, so wird das Organ unverzüglich zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen. Es ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu diesem Gegenstand beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Vollversammlungen jeder Art sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 6b Geschäftsordnung aller Organe

- (1) Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Einberufung, die Niederschrift, die Aufrechterhaltung der Ordnung und das Abstimmungs- und Wahlverfahren enthalten.
- (2) Solange keine Geschäftsordnung beschlossen wird, gilt die Geschäftsordnung des Studentischen Rates entsprechend.
- (3) Die Geschäftsordnungen und Satzungen aller Organe der Studierendenschaft werden im AStA gesammelt und sind jederzeit allen Studierenden zugänglich zu machen.

Abschnitt 2

Vollversammlung und Urabstimmung

§ 7 Vollversammlung (VV)

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste empfehlende Organ und wird aus allen immatrikulierten Studierenden gebildet.
- (2) In der Vollversammlung der Leibniz Universität Hannover haben alle eingeschriebenen Studierenden Sitz und Stimme.
- (3) Die Vollversammlung wird vom AStA einberufen:
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1 % Studierenden,
 - b. auf Antrag von einem Drittel der StuRa-Mitglieder,
 - c. auf Beschluss des AStA oder
 - d. auf Beschluss des Ältestenrates.
- (4) Die von der Vollversammlung angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung, mindestens aber binnen 2 Wochen über die Empfehlungen beraten und hierzu einen entsprechenden Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit fassen.
- (5) Die Vollversammlung wählt sich ein Sitzungspräsidium.

§ 8 Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ist beschlussfassend bei einer Wahlbeteiligung von mehr als 10 % der wahlberechtigten Studierenden.
- (2) Ist die Urabstimmung nicht beschlussfassend, mangels Wahlbeteiligung, so beschließt sie über Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.
- (3) Empfehlungen einer Urabstimmung haben einen höheren Stellenwert als die einer Vollversammlung.
- (4) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden:
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 % der Studierenden,
 - b. auf Beschluss des StuRa,
 - c. auf Beschluss des AStA oder
 - d. auf Beschluss des Ältestenrates.
- (5) Der AStA und der StuRa organisieren gemeinsam mit den Fachschaften die Urabstimmung und führen diese durch.
- (6) Die Stimmabgabe hat an 3 aufeinanderfolgenden Studientagen möglich zu sein, wobei sie durch Vorlage des Studierendenausweises und durch das WählerInnenverzeichnis legitimiert sein muss.
- (7) Näheres regelt die entsprechende Geschäftsordnung.
- (8) Die angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung, mindestens aber binnen 2 Wochen, über die Empfehlungen beraten und hierzu einen entsprechenden Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit fassen.

Abschnitt 3

Der Studentische Rat

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Studentische Rat setzt sich aus benannten Delegierten der einzelnen Fachschaftsräte und aus unmittelbar von allen Studierenden zu wählenden Mitgliedern zusammen. Der StuRa hat eine Größe von 59 MandatsträgerInnen. 29 davon werden direkt gewählt, 30 durch die Fachschaftsräte delegiert. Die Anzahl der Sitze verteilt sich nach dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren auf die einzelnen Fachschaftsräte, abhängig von dem Anteil an Studierenden, die dieser vertritt. Erhält ein Fachschaftsrat nach der Berechnung keinen Sitz, wird diesem einer zugeteilt. Der so vergebene Sitz und auch der Fachschaftsrat werden bei der erneuten Berechnung nicht weiter berücksichtigt.
- (2) Die Fachschaftsräte benennen ihre zu entsendenden Delegierten und deren StellvertreterInnen durch Beschluss. Über die Verteilung der Delegierten- sowie der StellvertreterInnenmandate entscheiden diese im Einvernehmen. Besteht kein Einvernehmen, erfolgt die Verteilung dieser Mandate über Vorschläge der einzelnen Listen. Kein Einvernehmen besteht, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zur Verteilung der Delegierten sowie der StellvertreterInnenmandate widerspricht. Die Listen erhalten in diesem Fall ein Vorschlagsrecht für Delegierten- und StellvertreterInnenmandate, die entsprechend dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren auf sie

entfallen. Diese Vorschläge der Listen für die zu entsendenden Delegierten und deren StellvertreterInnen müssen vom Fachschaftsrat im Block durch Beschluss benannt werden.

- (3) Die direkt gewählten Mitglieder des Studentischen Rates werden durch allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte Wahl an der gesamten Universität nach dem Prinzip der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der BewerberInnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Einzelkandidaturen sind zugelassen.
- (4) Hat ein Fachschaftsrat bis zur 1. ordentlichen Sitzung keine oder nur einen Teil seiner Delegierten benannt, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studentischen Rates um die Anzahl dieser nicht benannten Delegierten. Das Präsidium weist die betroffenen Fachschaftsräte auf diesen Umstand hin. Eine Nachbenennung ist zulässig.

§ 9a Amtszeit

- (1) Der Studentische Rat wird für 2 Semester gewählt.
- (2) Der Studentische Rat konstituiert sich binnen 4 Wochen nach Abschluss der studentischen Wahlen. Die vorlesungsfreie Zeit gilt hierbei als ein Tag.

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Studentische Rat ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Studentische Rat ist insbesondere zuständig für:
 - a. Änderungen dieser Satzung,
 - b. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft,
 - c. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
 - d. die Wahl, Abberufung und Entlastung des AStA,
 - e. die Verabschiedung des studentischen Haushalts,
 - f. die Wahl des Haushaltsausschusses, der Finanzrevision, des Darlehensausschusses, des Ältestenrates und der studentischen VertreterInnen beim Studentenwerk und
 - g. die Festlegung der Studierendenschaftsbeiträge.

§ 10a Satzungen und -ordnungen

Der Studentische Rat erlässt mit der Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder:

- a. die Finanzordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf,
- b. die Beitragsordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf,
- c. die Wahlordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium der Universität bedarf,
- d. die Geschäftsordnung für die Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen,
- e. die Satzung des Sportreferates,
- f. die Satzung der AusländerInnenkommission und
- g. die Satzung des Frauenkollektives.

§ 10 b Konstituierende Sitzung

- (1) Das Präsidium des vorherigen Studentischen Rates lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung besteht aus mindestens folgenden Tagesordnungspunkten:
 - a. Beschluss einer Geschäftsordnung,
 - b. Wahl des Präsidiums,
 - c. Beschluss der Tagesordnung,
 - d. Wahl des Haushaltsausschusses und
 - e. Wahl der Finanzrevision.

§ 10c Präsidium

- (1) Der Studentische Rat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung unter Leitung des Präsidiums des vorherigen Studentischen Rates aus seiner Mitte ein Präsidium. Dieses besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn und SchriftführerIn.
- (2) Das Präsidium beruft Sitzungen ein. Es hat den Studentischen Rat unverzüglich einzuberufen, wenn:

- a. ein Drittel der StuRa-Mitglieder dies verlangt,
 - b. der AStA dies beschließt,
 - c. der Ältestenrat dies beschließt oder
 - d. mindestens 50 Studierende dies beantragen.
- (3) Das Präsidium eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Es übt das Hausrecht aus.

§ 11 Sitzungen

- (1) Der Studentische Rat tritt im Semester mindestens 4 mal zusammen, in der vorlesungsfreien Zeit findet jeweils mindestens eine Sitzung statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden in der 1. Sitzung des jeweiligen Semesters festgelegt. Die festgelegten Termine werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 12 (weggefallen)

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Verstoßen Delegierte und/oder StellvertreterInnen mit ihrer Stimmabgabe im Studentischen Rat gegen die Satzung oder Geschäftsordnung ihres Fachschaftsrates, kann ihnen ihr Fachschaftsrat ihr Mandat aberkennen. Der Fachschaftsrat benennt in diesem Fall Delegierte und/oder StellvertreterInnen nach.
- (2) Tritt ein Verstoß nach Abs. 1 wiederholt (d. h. mindestens 2 mal) bei Delegierten und/oder StellvertreterInnen der gleichen im Fachschaftsrat vertretenen Liste, und/oder Delegierten und StellvertreterInnen, die auf Vorschlag dieser Liste ihr Mandat erhalten haben, auf, kann der Fachschaftsrat für den Fall des nicht bestehenden Einvernehmens für die Nachbenennung eine von der in § 9 Abs. 2 abweichenden Regelung zur Verteilung der Delegierten- und StellvertreterInnenmandate treffen.

§ 14 Sitzverlust und Rücktritt

- (1) Ein Mitglied des Studentischen Rates scheidet aus:
 - a. bei Verlust des Studierendenstatus,
 - b. durch Rücktritt, der dem Wahlamt und dem Präsidium des Studentischen Rates schriftlich mitzuteilen ist oder
 - c. durch Rückruf durch den entsendenden Fachschaftsrat, der dem Präsidium des Studentischen Rates schriftlich mitzuteilen ist (Ein Auszug aus dem Protokoll ist beizufügen).
- (2) Für ein vorzeitig aus dem Studentischen Rat ausscheidendes Mitglied rückt die nachfolgende Person der Liste nach.

Abschnitt 4

Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 15 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuRa aus und ist diesem rechenschaftspflichtig.
- (2) Der AStA vertritt die Interessen der Studierendenschaft. Er ist dabei an die Beschlüsse des StuRa und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Er führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.
- (3) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen außerdem der Schriftform.

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Der AStA besteht aus mindestens 3 Referaten und dem Finanzreferat.
- (2) Die Referate werden vom StuRa bestimmt. Er beschließt über Bezeichnung und Aufgabe der Referate und wählt die ReferentInnen. Für Aufgaben, die der AStA nicht selbst wahrnehmen kann, können ehrenamtliche AStA-SachbearbeiterInnen (ASB) eingesetzt werden. Näheres regelt die vom StuRa zu beschließende Geschäftsordnung der AStA-SachbearbeiterInnen.

§ 17 Wahl und Amtszeit

- (1) Die ReferentInnen des AStA werden zu Beginn der Legislaturperiode des StuRa gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder im StuRa auf sich vereinigt.
- (2) Die Amtszeit des AStA endet mit der Wahl eines neuen AStA. Einzelne Mitglieder des AStA, sowie der gesamte AStA, können jederzeit vom StuRa mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder abberufen werden.

Abschnitt 5
Der Ältestenrat

§ 18 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl durch einen neuen StuRa.
- (2) Zu Beginn des Wintersemesters wählt der StuRa 5 Studierende mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder in den Ältestenrat. AStA-ReferentInnen und Mitglieder des Präsidiums des Studentischen Rates können nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
- (3) Der Ältestenrat konstituiert sich binnen 2 Wochen nach seiner Wahl.

§ 19 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der Organe der Studierendenschaft und deren Ausschüsse zu überwachen.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über:
 - a. Feststellung eines Verstoßes gegen die Satzung,
 - b. die Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft oder
 - c. Streitigkeiten zwischen Studierenden, wenn sich beide Parteien einem Schiedsverfahren unterwerfen.

§ 20 Einberufung und Tagung

- (1) Der Ältestenrat kann von allen Studierenden der Leibniz Universität Hannover angerufen werden.
- (2) Nach einer Anrufung des Ältestenrates muss dieser binnen einer Woche zu diesem Punkt tagen. In der vorlesungsfreien Zeit wird diese Frist auf 2 Wochen verlängert.

§ 21 Beschlussfassung

Beschlüsse des Ältestenrates bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Sitzverlust und Rücktritt

- (1) Ein Rücktritt ist der/dem Vorsitzenden des Ältestenrates schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein Ältestenratsmitglied kann durch konstruktives Misstrauensvotum sein Amt verlieren. Das Misstrauen gegen Mitglieder des Ältestenrates wird durch Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des StuRa ausgesprochen.
- (3) Scheidet ein Ältestenratsmitglied aus, so wählt der StuRa eineN NachfolgerIn.

Abschnitt 6

Die Fachschaften

§ 23 Fachschaften

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft.
- (2) Mitglied einer Fachschaft sind alle Studierenden, die in einem Studiengang der entsprechenden Fakultät eingeschrieben sind. Ist einE StudierendeR in einer Studiengangskombination oder in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so kann sie/er Mitglied in mehreren Fachschaften sein, sie/er ist jedoch nur in einer Fachschaft wahlberechtigt. Sie/Er hat das Recht der Option. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Fachschaften werden mit der Gründung, Auflösung oder Veränderung der Zusammensetzung einer Fakultät entsprechend gebildet, aufgelöst oder in ihrer Zusammensetzung verändert. Im Falle der Gründung einer neuen Fakultät kann der Studentische Rat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die Durchführung vorzeitiger Wahlen für den Fachschaftsrat sowie die Dauer der 1. Amtsperiode beschließen. Der Fachschaftsrat erhält bis zur Neuwahl des Studentischen Rates Delegierte und Ersatzdelegierte nach der Berechnung gem. § 9 Abs. 1. Die Größe des Studentischen Rates erhöht sich entsprechend. Werden mehrere Fakultäten zusammengeschlossen, bilden die Mitglieder der bisherigen Fachschaftsräte bis zur nächsten Wahl einen gemeinsamen Fachschaftsrat.

§ 24 (weggefallen)

§ 25 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind Empfehlungen an den Fachschaftsrat. Diese sind in der darauf folgenden Sitzung des Fachschaftsrates zu beraten.
- (3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich von der/dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates einberufen werden:
 - a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Fachschaft.
- (4) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 7 Tage zuvor erfolgen und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 26 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat nimmt alle Aufgaben der Studierendenschaft wahr, die die Belange der Fachschaft betreffen.
- (2) Er wird in geheimen, gleichen, direkten und freien Wahlen nach den Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Einzelkandidaturen sind zulässig.
- (3) Die regelmäßige Amtszeit beträgt 2 Semester.
- (4) Der Fachschaftsrat umfasst ein stimmberechtigtes Mitglied je angefangene 100 wahlberechtigte Studierende einer Fakultät, mindestens jedoch 5 Mitglieder.
- (5) Der Fachschaftsrat konstituiert sich binnen 3 Wochen nach Abschluss der studentischen Wahlen, wobei die vorlesungsfreie Zeit als ein Tag gilt. Er wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitz. Außerdem wählt der Fachschaftsrat die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Studentischen Rat gemäß § 9 Abs. 2.
- (6) Die Verwaltung der Gelder des Fachschaftsrates regelt die Finanzordnung.
- (7) § 14 gilt hier entsprechend.

§ 27 (weggefallen)

§ 28 (weggefallen)

§ 29 Fachgruppen

- (1) Fachgruppen unterteilen Fachschaften oder vereinen Teile verschiedener Fachschaften. Fachgruppen müssen eindeutig benannt werden.

- (2) Die Bildung einer Fachgruppe ist nicht möglich, wenn ihre Zusammensetzung identisch mit einer bestehenden Fachschaft ist.
- (3) Sofern eine neue Fachgruppe eingerichtet wird, ist mit der Gründung eine neue Person zu benennen, welche für die Organisation der Fachratswahl gem. § 32 Abs. 3 verantwortlich ist.
- (4) Wird ein bestehender Studiengang einer Fachgruppe zugeordnet, so finden unverzüglich Fachratswahlen gem. § 32 statt.

§ 29a Abgrenzung der Fachgruppen

- (1) Die Zuordnung von Studierenden zu Fachgruppen erfolgt nach den in der Studierendenstatistik aufgeführten Abschlussarten der Studiengänge.
- (2) Eine Abschlussart eines Studiengangs wird genau einer Fachgruppe zugeordnet.
- (3) Der Fachschaftsrat beschließt über die Einrichtung und Änderung fachschaftsinterner Fachgruppen.
- (4) Der Studentische Rat beschließt über die Einrichtung und Änderung fachschaftsübergreifender Fachgruppen.
- (5) Die Einrichtung fachschaftsübergreifender Fachgruppen bedingt nicht die Einrichtung weiterer Fachgruppen innerhalb der Fachschaft. Die Entscheidung hierüber obliegt gem. § 29a Abs. 3 dem Fachschaftsrat.

§ 30 (weggefallen)

§ 31 Fachgruppenvollversammlung

- (1) Die Fachgruppenvollversammlung ist die Vollversammlung der Studierenden einer Fachgruppe.
- (2) Die Fachgruppenvollversammlung muss unverzüglich einberufen werden:
 - a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachrates oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 3 % der Studierenden der Fachgruppe.
- (3) Zur Fachgruppenvollversammlung ist mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht.

§ 32 Fachrat

- (1) Der Fachrat ist die ständige Vertretung der Studierenden einer Fachgruppe.
- (2) Die Konstitution eines Fachrates bedarf einer Fachratswahl. Die Fachratswahl hat mindestens ein Mal jährlich zu Beginn des Sommersemesters zu erfolgen. Bei der Fachratswahl werden Finanzverantwortliche gemäß der Finanzordnung gewählt.
- (3) Die Fachratswahl wird analog einer Fachgruppenvollversammlung gemäß § 31 durchgeführt.
- (4) Nach einer Fachratswahl muss eine Bestätigung der Fachgruppe durch einen Fachschaftsrat oder den StuRa gemäß § 29a erfolgen.

Abschnitt 7

Haushalt

§ 33 Vermögen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Studierendenschaft über ein eigenes Vermögen, über das der AStA nach Maßgabe des vom StuRa beschlossenen Haushaltsplans verfügt.
- (2) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.
- (3) Teil dieses Vermögens sind die Mittel, die aus den Beiträgen der Mitglieder der Studierendenschaft sowie aus anderen Einnahmen bestehen.
- (4) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern erhebt, wird vom StuRa beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 34 Haushaltsplan

- (1) Über die Verwendung des Vermögens der Studierendenschaft entscheidet der StuRa in einem Haushaltsplan. Verpflichtungen der Studierendenschaft über ein Haushaltsjahr hinaus bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Verwendung des Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Fachschaften und Fachgruppen im Rahmen des Gesamthaushalts Sockelbeträge sowie Zuschläge je der Fachschaft/Fachgruppe zugehörigen Studierenden

für Geschäftskosten zugewiesen. Diese müssen eindeutig einer Fachschaft oder Fachgruppe zugewiesen werden. Über die Zuweisung weiterer Mittel entscheidet der StuRa.

§ 35 Haushaltsausschuss

- (1) Der StuRa bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStA, sowie zu einer näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss, der aus 7 Mitgliedern des StuRa besteht. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom StuRa in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt und dürfen nicht dem AStA angehören.
- (3) Es wird nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der BewerberInnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn:
 - a. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 - b. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
 - c. nur ein Mitglied zu wählen ist.
- (4) Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Ausschusses ist dieser unverzüglich einzuberufen. Bei Beschlussunfähigkeit wird zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine 2. Sitzung des Ausschusses einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist auf die geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben.
- (6) Empfehlungen des Ausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge, wenn mindestens 2 Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.
- (7) Ein Mitglied des Haushaltsausschusses scheidet aus:
 - a. bei Verlust des Studierendenstatus,
 - b. durch Rücktritt, der dem StuRa schriftlich mitzuteilen ist,
 - c. durch Ausscheiden aus dem StuRa oder
 - d. durch Abwahl durch den StuRa.

Der StuRa wählt im Falle eines Ausscheidens ein neues Mitglied nach.

- (8) Die Abwahl eines Mitglieds bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des StuRa.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 36 Satzungsänderungen

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa. Dieser Paragraph darf nicht Gegenstand einer Satzungsänderung sein.

§ 36a Ergänzungen zur Änderung

- (1) Satzungsänderungen müssen bei mindestens 2 aufeinander folgenden Sitzungen auf der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein und in der Sitzung behandelt werden. Eine Abstimmung über die Änderungen erfolgt frühestens in der 2. Sitzung.
- (2) Die Änderung von Ordnungen bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des StuRa.
- (3) Abweichend von Abs. 2 sind Änderungen des § 3 Abs. 2 und 3 der Beitragsordnung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 37 (weggefallen)

§ 38 Inkrafttreten

Alle Änderungen treten für die Amtsperiode 2015/2016 in Kraft und sind in den Vorbereitungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.02.2015 gemäß § 20 Abs. 3 NHG die nachfolgende geänderte Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 25.02.2015 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover fest.

§ 2 Begriffsbestimmung

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen.

- (1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
- (2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Verträge mit dem GVH, metronom, erixx, NordWestBahn, EVB, WestfalenBahn, Cantus und der DB Regio AG über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (SemesterCard) erhält.
- (3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.

§ 3 Höhe

- (1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich bis einschließlich dem Wintersemester 2014/15 auf 9,09 € und ab dem Sommersemester 2015 auf 11,09 €.
- (2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich ab dem Wintersemester 2015/16 auf 212,25 € und ab dem Sommersemester 2016 auf 216,32 €.
- (3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 0,91 €.

§ 4 Erhebung

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Leibniz Universität Hannover. Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Ab dem Sommersemester 2007 umfasst die Befreiung nur noch die Teile des § 2 Abs. 2 und Abs. 3.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben den jeweils höchsten Betrag an der entsprechenden Hochschule zu zahlen.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat
 1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
 2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
 3. im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 21.01.2015 gemäß § 6 Abs. 3 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover die nachstehende geänderte Geschäftsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 25.02.2015 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik

§ 1 Einladung

- (1) ¹Der Fakultätsrat tagt mindestens zweimal im Semester auf Einladung des Dekanats. ²Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern hat das Dekanat den Fakultätsrat unverzüglich einzuladen.
- (2) Die Einladungen und Beschlussvorlagen sind mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Fakultätsrats und deren Stellvertreter zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht in die Unterlagen.

§ 2 Tagesordnung

¹Zusammen mit der Einladung versendet das Dekanat einen Vorschlag zur Tagesordnung. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann bis spätestens eine Woche vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ³Der Fakultätsrat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

§ 3 Protokoll

- (1) ¹Eine vom Vorsitz beauftragte Person führt das Protokoll. ²Es enthält vollständige Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und auf Antrag das Stimmenverhältnis. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.
- (2) ¹Das Protokoll wird vom Vorsitz und von der Protokollführung unterzeichnet, den Mitgliedern des Fakultätsrats zugesandt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. ²Es gilt als genehmigt, wenn binnen zwei Wochen kein Mitglied Einwände erhebt. ³Andernfalls entscheidet der Fakultätsrat in seiner folgenden Sitzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) ¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.
- (3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats ist geheim abzustimmen. ²Über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt.
- (4) ¹Das Dekanat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied des Fakultätsrats widerspricht. ²Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage, bei Promotionsverfahren fünf Werktage.

§ 5 Öffentlichkeit

¹Der Fakultätsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. ²Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen. ³Die Mitglieder des Dekanats und vom Dekanat eingeladene Personen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ⁴Jedes Mitglied und stellvertretende Mitglied des Fakultätsrats ist zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten verpflichtet.

§ 6 Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise

¹Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Gremien der Fakultät. ²Gremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung; sie können die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen.

§ 7 Dekanat

- (1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören an: die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie bis zu zwei weitere Mitglieder, die die Bezeichnung „Prodekanin oder Prodekan“ bzw. „Studienprodekanin oder Studienprodekan“ führen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. ²Im Regelfall folgt die Studienprodekanin oder der Studienprodekan der Studiendekanin oder dem Studiendekan im Amt nach. ³Darüber hinaus gehört dem Dekanat der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Fakultät beratend an. ⁴Die Dekanin oder der Dekan leitet das Dekanat und hat in diesem Gremium die Richtlinienkompetenz inne. ⁵Ihr oder ihm obliegt die Außenvertretung der Fakultät. ⁶In Studienangelegenheiten kann die Dekanin oder der Dekan die Studiendekanin oder den Studiendekan mit der Außenvertretung beauftragen. ⁷Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann diese Aufgabe an die Studienprodekanin oder den Studienprodekan übertragen. ⁸Dekanin oder Dekan und Studiendekanin oder Studiendekan führen ihren jeweiligen Aufgabenbereich selbständig im Rahmen der Richtlinien und der Entscheidungen des Fakultätsrats. ⁹Die Prodekanin oder der Prodekan sowie die Studienprodekanin oder der Studienprodekan nehmen die Geschäfte in den ihr oder ihm vom Dekan zugewiesenen Bereichen wahr. ¹⁰Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Fakultätsverwaltung. ¹¹Sie oder er ist insbesondere für das zentrale Finanzmanagement sowie das Management aller weiteren Ressourcen der Fakultät unter der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans zuständig. ¹²Im Verhinderungsfalle wird die Dekanin oder der Dekan durch die Studiendekanin oder den Studiendekan vertreten; ist auch diese oder dieser verhindert, obliegt die Vertretung der Prodekanin oder dem Prodekan; falls auch diese oder dieser verhindert ist, vertritt die Studienprodekanin oder der Studienprodekan, bei deren oder dessen Verhinderung die früheren Dekaninnen oder Dekanen in rückläufiger Reihenfolge.
- (2) ¹Das Dekanat hat den Fakultätsrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. ²Das Dekanat hat den Mitgliedern des Fakultätsrats auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit nicht Datenschutz entgegensteht. ⁴Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel sowie über die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.
- (3) ¹Das Dekanat überweist Anträge, die vom Gegenstand her in den Arbeitsbereich bestehender Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitskreise der Fakultät fallen, diesen Gremien zur Vorberatung und Erstellung eines Entscheidungsvorschlags. ²Kann in dringenden Fällen die Entscheidung des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Dekanin oder der Dekan die erforderlichen Maßnahmen selbst.

§ 8 Schlussbestimmungen

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. ²Änderungen und Abweichungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats. ³Satz 2 gilt nicht für die inneren Angelegenheiten des Dekanats.

Die Mitgliederversammlung des Leibniz Forschungszentrum Energie 2050 der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.07.2014 die nachstehende Ordnung des Forschungszentrums beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 25.02.2015 genehmigt. Sie tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung des Leibniz Forschungszentrum Energie 2050 (Kurzform: LiFE)

Präambel

Der technische und wirtschaftliche Fortschritt der vergangenen 150 Jahren basiert auf der Nutzung fossiler Energieträger. Diese Energieträger sind nur begrenzt verfügbar, sodass absehbar ist, dass die Ressourcen sich erschöpfen, bzw. deren Nutzung ökonomisch und ökologisch nicht mehr vertretbar ist. Zudem sagen Prognosen einen dramatischen Klimawandel voraus, der durch die Emissionen klimaverändernder Stoffe wie CO₂ eingeleitet wird, sofern nicht schnell gegengesteuert wird. Daher ist es für die Gesellschaft von elementarer Bedeutung, die Energieversorgung in Zukunft auf nachhaltige, d.h. langfristig verfügbare und emissionsarme Energieressourcen umzustellen. Es ist das Ziel formuliert, bis 2050 wesentliche Schritte dieses Transformationsprozesses geleistet zu haben.

Die Leibniz Universität Hannover (LUH) hat sich zum Ziel gesetzt, die Transformation des Energiesystems auf nachhaltige Energieträger mit ihrer Forschungskompetenz zu unterstützen. Hierzu wurde das Leibniz Forschungszentrum Energie 2050 (LiFE) an der LUH gegründet, um die Forschungsaktivitäten zu bündeln, ein interdisziplinäres Netzwerk aufzubauen sowie Kompetenzpartner für Gesellschaft und Industrie zu sein. Sie sieht ihre Aufgaben in der Erforschung neuer Wege,

- um Energie effizienter und nachhaltiger für die Nutzung bereit zu stellen, insbesondere Bioenergie, Geothermie, Solarenergie, Wasserenergie und Windenergie,
- Energie zu transportieren und zu speichern, insbesondere mit biologischen, chemischen, mechanischen und thermischen Verfahren sowie
- den Verbrauch effizienter zu gestalten, insbesondere die Energiewandlung, die Energienutzung und die Gebäudeeffizienz.
- Dabei sind gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu entwickeln, um den Transformationsprozess verträglich zu gestalten.

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

1. Das LiFE ist ein durch das Präsidium der LUH eingerichtetes Forschungszentrum. Es wird von Mitgliedern aus verschiedenen Fakultäten getragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des LiFE

1. Zweck ist die Förderung der interdisziplinären Energieforschung.
2. Aufgaben der Einrichtung sind
 - 2.1 die Initiierung von interdisziplinären Forschungsvorhaben mit Beteiligung der LUH in allen Bereichen der Energieforschung,
 - 2.2 die Darstellung der Energieforschung an der LUH nach außen und innen,
 - 2.3 die Vernetzung der Akteure der Energieforschung innerhalb der LUH,
3. Hierbei unterstützt die Einrichtung insbesondere folgende Aktivitäten der Mitglieder:
 - 3.1 Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, insbesondere von Verbundprojekten,
 - 3.2 Universitäre Aus- und Weiterbildung auf dem Sektor der Energieforschung und in angrenzenden Gebieten,

- 3.3 Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse,
 - 3.4 Planung und Koordination von Roadmaps zur Transformation des Energiesystems,
 - 3.5 Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen, insbesondere mit regionalen Verbänden wie NFF, FORWIND und EFZN,
 - 3.6 Netzwerkbildung,
 - 3.7 Verbreitung der Forschungsergebnisse in der interessierten Öffentlichkeit,
 - 3.8 Beratung von Verwaltung und Politik sowie
 - 3.9 Öffentlichkeitsarbeit.
4. Zur Verwirklichung seiner Zwecke und Aufgaben betreibt das LiFE eine Geschäftsstelle in Hannover. Leiter der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Forschungszentrums. Die Ziele und Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand festgelegt. Sie können in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des LiFE können Mitglieder der LUH aufgenommen werden. Sie stehen in der Regel einem Institut, einem Fachgebiet oder einer Forschergruppe der LUH vor.
2. Mitglieder können vom Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss nach einem Antrag aufgenommen oder entlassen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im LiFE gebunden.
4. Es kann ein Beitrag für eine Mitgliedschaft erhoben werden, um die Aufwände des LiFE zu decken. Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag des Vorstands fest.
5. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung den Verpflichtungen gemäß dieser Ordnung nicht nachkommt oder die Interessen des LiFE verletzt, z. B. wenn das Mitglied grob gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfordert ein einstimmiges Votum.
7. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das betroffene Mitglied auf einer einberufenen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden den Vorstandsbeschluss aufheben. Das betroffene Mitglied hat bis zur Klärung alle gegenüber dem LiFE übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.
8. Die Anträge auf Aufnahme, Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung dem Vorstand bekannt gegeben werden.

§ 4 Organe und Gremien des LiFE

Die Organe des LiFE sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

Weitere Gremien sind

4. der Beirat und
5. mindestens ein Forschungscluster.

§ 5 Vorstand

1. Das LiFE wird von einem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören mindestens drei Personen und maximal sieben Personen sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer als beratendes Mitglied an.

3. Der Vorstand bildet sich aus dem Kreis der Mitglieder.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung des LiFE für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder wählen aus der Mitte des Vorstands die Sprecherin oder den Sprecher des LiFE, der gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands ist, sowie seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
6. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist zulässig.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Entwicklung des LiFE.
2. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des LiFE, soweit diese nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Der Vorstand kann Entscheidungen auf die Mitgliederversammlung übertragen.
4. Er beschließt über die Anzahl und Ausrichtung der Forschungscluster.
5. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied für die laufende Mittelverwaltung und Abrechnung wählen.
6. Weitere Aufgaben des Vorstands können, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt sind, in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 7 Sitzungen des Vorstands

1. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gewünscht wird.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn die laufende Geschäftsführung eine Entscheidung erfordert, die nur der Vorstand treffen kann.
3. Die Vertretung eines Vorstandsmitglieds durch ein anderes Mitglied des LiFE ist zulässig, sofern eine schriftliche Bevollmächtigung vorliegt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern dies nicht anders festgelegt ist.
5. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung in einem Jahresbericht.

§ 8 Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers

1. Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt das LiFE nach außen.
2. Sie oder er beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein sowie übernimmt deren Leitung.
3. Die Sprecherin oder der Sprecher kann Teilaufgaben an die Geschäftsführung übertragen.

§ 9 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (Kurz: GF)

1. Die oder der GF leitet die Geschäftsstelle.
2. Die oder der GF unterstützt die Sprecherin oder den Sprecher, den Vorstand, die Mitglieder und die Forschungscluster in ihren Aktivitäten.
3. Sie oder er bereitet Entscheidungen des Vorstands vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

§ 10 Forschungscluster

1. Die Forschungscluster bearbeiten einen fachlichen oder interdisziplinären Themenkomplex.
2. Forschungscluster setzen sich aus Mitgliedern des LiFE zusammen. Jedes Mitglied kann mehreren Forschungsclustern angehören.
3. Die Sprecherin oder der Sprecher eines Forschungsclusters wird von den jeweiligen Mitgliedern des Clusters für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Aufgaben der Forschungscluster

1. Die Aufgaben der Forschungscluster ist die Verbesserung der interdisziplinären Forschung und Lehre an der LUH.
2. Die Forschungscluster, auch Forschungslinien genannt, bearbeiten einen fachlichen Themenkomplex. Darüber hinaus können interdisziplinäre Forschungsaufgaben als Querschnittsthemen bearbeitet werden.
3. Jedes Forschungscluster sollte über Ergebnisse die Geschäftsführung der LiFE informieren und mit dem Vorstand abstimmen.
4. Zu den Aufgaben der Forschungscluster gehört die Unterstützung der Planung, Initiierung, Durchführung und Verwertung von Forschungsprojekten, insbesondere von Verbundprojekten. Verantwortlich sind die jeweiligen Partner der Projekte, entsprechend den dazu abgeschlossenen Verträgen.
5. Das Forschungscluster ist fachlicher Ansprechpartner für Anfragen zu ihrem Themenkomplex für interne und externe Anfragen.
6. Das Forschungscluster unterstützt die Geschäftsführung bei der Darstellung sowie Erstellung von Berichten mit quantitativen und qualitativen Ergebnissen sowie bei statistischen Erfassungen aus ihrem Themenkomplex.
7. Es wird angeregt, dass die Forschungscluster untereinander kooperieren.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung aller Mitglieder wird von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands einberufen und findet mindestens einmal jährlich unter ihrem bzw. seinem Vorsitz statt.
2. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel aller Mitglieder hat die Sprecherin bzw. der Sprecher eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.
3. Die Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung allen Mitgliedern zugesendet werden.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge für die Tagesordnung an die Geschäftsführung zu schicken. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört darüber hinaus die Erarbeitung von Empfehlungen für den Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.
7. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist zulässig, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Beirat

1. Zur Unterstützung des LiFE kann der Vorstand einen Beirat aus mindestens drei Personen berufen.
2. Der Beirat hat eine beratende Funktion durch die Einbringung externen Sachverständs und bemüht sich insbesondere um die Verbindung des LiFE mit außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen, öffentlichen und privaten Drittmittelgebern sowie den Anwendern in Industrie, Behörden usw.
3. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der LUH in Kraft.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.01.2015 die nachstehende geänderte Institutsordnung des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 04.03.2015 genehmigt. Sie tritt mit dem Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Institutsordnung
des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA)
der Juristischen Fakultät**

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Aufgaben

Das IPA dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung innerhalb der Juristischen Fakultät. Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere:

1. die Vertretung des Prozessrechts in Forschung und Lehre;
2. die Vertretung des Anwaltsrechts in Forschung und Lehre;
3. die Durchführung und Weiterentwicklung des anwaltsorientierten Zertifikatsstudiums (ADVO-Z) zur Verknüpfung von Theorie und Praxis;
4. die Vermittlung der rechtsberatenden Perspektive und der berufsspezifischen Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 DRiG) in den Pflichtvorlesungen;
5. die Stärkung der rechtberatenden und rechtsgestaltenden Elemente auf den Gebieten des materiellen Rechts und des Prozessrechts;
6. die Veranstaltung von Tagungen u. ä. zur Förderung der nationalen und internationalen Forschung, Lehre und Weiterbildung;
7. die Zusammenarbeit mit Vertretern der Rechtsanwaltschaft, den Landesorganisationen der Anwaltschaft und anderen am Anwaltsrecht interessierten Kreisen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des IPA sind die Inhaberinnen und Inhaber der im Folgenden aufgeführten Lehrstühle:

1. Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutschen, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht.
2. Lehrstuhl für Zivilrecht und Recht der Wirtschaft;
3. Honorarprofessor Dr. Reinhard Gaier (Richter des Bundesverfassungsgerichts);
4. Honorarprofessor Dr. Volkert Vorwerk (Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof).

(2) Institutsmitglieder sind darüber hinaus die wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derjenigen Lehrstühle, die dem IPA angehören sowie diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche, ohne einem Lehrstuhl zugeordnet zu sein, unmittelbar dem IPA zugeordnet sind.

(3) Am Institut sind die als Rechtsanwälte zugelassenen Honorarprofessoren der Juristischen Fakultät und Honorarprofessor Dr. Reinhard Gaier tätig.

(4) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder mit beratender Stimme oder mit vollen Rechten kooptieren. Im Falle einer Kooptation mit vollen Rechten ist ggf. durch Stimmenwägung die Stimmenmehrheit der Inhaberinnen und Inhaber der dem IPA zugeordneten Professuren der Juristischen Fakultät sicherzustellen.

§ 4 Organisation

Organe des IPA sind der Vorstand, die Geschäftsführung und der Beirat.

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des IPA obliegt dem Vorstand, der die Verantwortung gegenüber der Juristischen Fakultät trägt. Der Vorstand beschließt die Organisation, das Budget und die Jahresabrechnung, sowie die für das Institut wesentlichen Entscheidungen. Er entscheidet auch über den Einsatz der am IPA tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einem Lehrstuhl zugeordnet sind. Die Zuständigkeiten der Juristischen Fakultät bleiben unberührt.

(2) Der Vorstand besteht aus den Inhaberinnen und Inhabern der dem IPA zugeordneten Lehrstühle der Juristischen Fakultät und einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Das Vorstandsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von der entsprechenden Satzungsgruppe des IPA in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor zur Wahrnehmung der Budgetverantwortung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt das IPA innerhalb der Fakultät und nach außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie der Vorsitz im Vorstand obliegen der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor. Zudem ist sie oder er den anderen Mitgliedern des Vorstands sowie dem Fakultätsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verwendet die finanziellen Mittel des Instituts im Rahmen des Budgets. Sie oder er trägt die haushaltsrechtliche Verantwortung.

§ 7 Beirat

(1) Das IPA hat einen Beirat von mindestens fünf und maximal fünfzehn sachverständigen Mitgliedern, die sich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Anwaltsinstitutionen, Presse/Verlag und Verwaltung zusammensetzen sollen. Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Zeit von vier Jahren ernannt.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, das IPA zu beraten und bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung, insbesondere der anwaltsorientierten Ausbildung, zu unterstützen. Die Tätigkeit im Institutsbeirat ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils zwei Jahre beträgt. Wiederwahlen sind möglich. Die oder der Beiratsvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Der Vorstand des Instituts informiert den Beirat regelmäßig über die Tätigkeit des IPA sowie über die Verwendung der dem Institut bereitgestellten Mittel.

(4) Der Institutsbeirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der oder des Beiratsvorsitzenden unter Teilnahme des Vorstands zusammen.

§ 8 Beschlussfassung und Sitzungen

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor (oder im Fall der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter) die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er kann sie ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Semester stattfinden. Der Vorstand tagt während der Vorlesungszeit. Die Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Räume und Geräte, sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie die Sachmittel des Instituts.
- (2) Über die Verwendung von Dritt-, Berufungs- und sonstigen Sondermitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die entsprechenden Mittel eingeworben hat.
- (3) Sofern die Universität die Drittmittel um einen Bonus aufstockt, kommt dieser anteilig denjenigen Institutsmitgliedern zugute, die die Drittmittel eingeworben haben.

§ 10 Kooperationen

Das IPA bemüht sich, bestehende Kooperationen mit verschiedenen Institutionen auszubauen und neue Kooperationen einzugehen. Im Bereich der anwaltsorientierten Ausbildung sind dies vor allem die Rechtsanwaltskammer Celle und der Verein zur Förderung anwaltsbezogener Ausbildung an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover, sowie die Hans Soldan Stiftung.

§ 11 Satzungsänderung und Geschäftsordnung

- (1) Entwürfe zur Änderung der Institutsordnung bedürfen zur Vorlage im Fakultätsrat der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Zur näheren Ausgestaltung der Institutsordnung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach der Bestätigung durch den Fakultätsrat mit dem Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher vorhandenen Institutsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.